

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 752. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 bis zum 15. September 2026

1. **Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01941 im Abschnitt 1.7.10 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 01943 ist bei einem Versicherten am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01941 und zeitlich nicht nach der Durchführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01941 berechnungsfähig. Sofern die Gebührenordnungsposition 01941 ist bei einem Versicherten im Laufe von vier Quartalen unter Einschluss des aktuellen Quartals nicht neben zeitlich nach der Gebührenordnungsposition 01943 berechnungsfähig berechnet wird, ist durch die Kassenärztliche Vereinigung ein Abschlag von 32 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 01941 vorzunehmen und die Prüfzeit um 2 Minuten zu reduzieren.

2. **Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01943 im Abschnitt 1.7.10 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 01943 ist bei einem Versicherten am Behandlungstag im Laufe von vier Quartalen unter Einschluss des aktuellen Quartals nicht neben der Gebührenordnungsposition 01941 und zeitlich nicht nach der Durchführung der Leistung nach der

Gebührenordnungsposition 01941
berechnungsfähig. Sofern die
Gebührenordnungsposition 01941 bei
einem Versicherten zeitlich nach der
Gebührenordnungsposition 01943
berechnet wird, ist durch die
Kassenärztliche Vereinigung ein Abschlag
von 32 Punkten auf die
Gebührenordnungsposition 01941
vorzunehmen und die Prüfzeit um 2 Minuten
zu reduzieren.